

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

## Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt – Braderup (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 25.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 25.01.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



### **Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt - Braderup (Sylt) hat am 20.11.2017 die folgenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan Nr. 2, 3. Änderung** für das Grundstück der ehemaligen Tourist-Information, Westerlandstraße 3 und 7 (Flurstücke 542 und 853, Flur 8) im Ortsteil Wenningstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Der F-Plan ist zum B-Plan Nr. 2, 3. Änderung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie unten angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

**Bebauungsplan Nr. 5, 5. Änderung** für das Gebiet zwischen Dünenstraße, Strandstraße, Westerlandstraße und Risgap im Ortsteil Wenningstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

**Bebauungsplan Nr. 5, 6. Änderung** für das Grundstück Westerstraße 20 im Ortsteil Wenningstedt, bestehend aus dem Text (Teil B).

Mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages treten die Bebauungspläne in Kraft. Alle Interessierten können die obigen genannten Bebauungspläne und Begründungen von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amt-landschaftsylvt.de/wenningstedt-braderup-sylt/oeffentlichebekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 24.01.2018

**Amt Landschaft Sylt**  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel